

Politische Rechte

Weisungen der Landeskanzlei für die Durchführung der eidgenössischen und kantonalen Volksabstimmungen vom 29. November 2020

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Art. 39 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
- 1.2 Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1)
- 1.3 Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte (VPR; SR 161.11)
- 1.4 Bundesgesetz vom 26. September 2014 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG; SR 195.1)
- 1.5 Verordnung vom 7. Oktober 2015 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizerverordnung, V-ASG; SR 195.11)
- 1.6 §§ 21–23 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (SGS 100)
- 1.7 Gesetz vom 7. September 1981 über die politischen Rechte (SGS 120)
- 1.8 Verordnung vom 17. Dezember 1991 zum Gesetz über die politischen Rechte (SGS 120.11)
- 1.9 Kreisschreiben des Bundesrates vom 14. September 2020 an die Kantonsregierungen zur Volksabstimmung vom 29. November 2020

2 Versand des Abstimmungsmaterials, Ermittlung der Resultate, Protokolle, Stimmzettel

- 2.1 Die Stimmrechtsausweise und die Abstimmungsunterlagen dürfen **frühestens am Montag, 2. November 2020** und müssen **spätestens am Montag, 9. November 2020** an die Stimmberechtigten durch die Gemeinden zugestellt werden.
- 2.2 Die Gemeinde versendet den **Auslandschweizerinnen und -schweizern** und auf spezielles Gesuch hin andern im Ausland weilenden Stimmberechtigten die Abstimmungsunterlagen frühestens in der **Kalenderwoche 43 (19. Oktober bis 25. Oktober 2020)**; weil für Auslandsendungen aufgrund der Covid-19-Pandemie teilweise längere Laufzeiten bestehen können, ist ein **früher Versand gegenwärtig besonders wichtig**.
- 2.3 Für die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse wird auf die Standards für die Arbeit der Wahlbüros in den Gemeinden

(<https://www.baselland.ch/themen/p/politische-rechte/fuer-gemeindeverwaltungen-1/standards-fuer-die-arbeit-der-wahlbueros-in-den-gemeinden>) hingewiesen.

- 2.4 Das Gemeindevahlbüro hat über jede Abstimmung ein Protokoll im Doppel anzufertigen. Die Landeskanzlei stellt den Gemeinden die zu verwendenden Protokollformulare zu. Die Wahlbüros sind verpflichtet in den Protokollen auf unstatthafte Vorkommnisse aufmerksam zu machen.
- 2.5 **1 Protokoll exemplar** ist, unterzeichnet vom Präsidium und 2 Mitgliedern des Wahlbüros, bis spätestens **Mittwoch, 2. Dezember 2020, 12 Uhr**, der Landeskanzlei in Liestal zuzustellen. Die Protokolldoppel können für den Aushang in der jeweiligen Gemeinde verwendet werden und sind nach der Erhaltung der Abstimmungen bei den Akten des Wahlbüros aufzubewahren.
- 2.6 Die Stimmzettel sind von der Gemeinde unter Sicherheitsverschluss bis zur verbindlichen Feststellung des Abstimmungsergebnisses (Erhaltung) durch den Bundesrat bzw. den Regierungsrat aufzubewahren und nach Veröffentlichung des Erhaltungsbeschlusses im Bundesblatt bzw. Amtsblatt zu vernichten.

3 Ergebnisse

- 3.1 Das Wahlbüro hat die Abstimmungsergebnisse **sofort** nach der Ermittlung der Landeskanzlei gemäss dem zugestellten Formular **telefonisch** zu melden.
- 3.2 Das Wahlbüro hat die Abstimmungsergebnisse unter Hinweis auf die Beschwerdefrist von drei Tagen (siehe Ziffer 5) an einem geeigneten Ort öffentlich anzuschlagen.

4 Hygiene- und Abstandregeln (Covid-19)

Im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie sind die Gemeinden und Wahlbüros aufgerufen, dafür besorgt zu sein, dass die geltenden Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden können. Insbesondere bei der Stimmabgabe an der Urne und der Auszählung der Stimmen ist sicherzustellen, dass genügend Desinfektionsmittel und ein genügend grosser Raum zur Wahrung des gebührenden Abstands zur Verfügung steht.

5 Beschwerden

- 5.1 Allfällige Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Abstimmungen sind innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, dem Regierungsrat eingeschrieben einzureichen.
- 5.2 In der Beschwerdebegründung ist glaubhaft zu machen, dass die geltend gemachten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Ergebnis wesentlich zu beeinflussen.

Weisung der Landeskanzlei für die Durchführung der Nachwahl vom 29. November 2020 im Friedensrichterkreis 11 (Arisdorf, Frenkendorf, Füllinsdorf, Giebenach und Hersberg) für den Rest der Amtsperiode bis 31. März 2022

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (SGS 100).
- 1.2 Gesetz vom 7. September 1981 über die politischen Rechte (SGS 120).
- 1.3 Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1991 (SGS 120.11).
- 1.4 Gesetz über die Organisation der Gerichte vom 22. Februar 2001 (GOG; SGS 170) (namentlich §§ 18, 19, 31 und 33)
- 1.5 Gesetz über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz; SGS 150) (namentlich §§ 4, 67 und 68)
- 1.6 Bundesgesetz vom 26. September 2014 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG; SR 195.1).
- 1.7 Verordnung vom 7. Oktober 2015 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizerverordnung, V-ASG; SR 195.11).

2 Leitung, kantonales Wahlbüro

- 2.1 Die Vorbereitung, die Leitung und die Aufsicht über die Durchführung der Wahl obliegen der Landeskanzlei.
- 2.2 Als kantonales Wahlbüro ermittelt die Landeskanzlei aufgrund der Protokolle der Gemeindegewahlbüros das Ergebnis und veröffentlicht dieses im Amtsblatt.
- 2.3 Bis zur Publikation im Amtsblatt haben die Veröffentlichungen des Ergebnisses im Internet provisorischen Charakter.

3 Stimmregister

- 3.1 In das Stimmregister sind Eintragungen bis zum 5. Vortag des Wahltags vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen zur Teilnahme am Wahltag erfüllt sind.

4 Wählbarkeit, Stimmberechtigung

- 4.1 Wählbar sind alle im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen.
- 4.2 Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer mit dem zurückgelegten 18. Altersjahr und politischem Wohnsitz im entsprechenden Wahlkreis, ausgenommen die Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden sowie Auslandschweizerinnen und -schweizer, die sich im Auslandschweizerregister der zuständigen Vertretung im Ausland und im Stimmregister ihrer letzten Wohnsitzgemeinde im entsprechenden Wahlkreis eingetragen haben.

5 Wahlunterlagen

- 5.1 Die Stimmrechtsausweise und die amtlichen Wahlzettel müssen bis **spätestens Donnerstag, 19. November 2020** im Besitz der

Stimmberechtigten sein. Wer bis zu diesem Tag die Wahlunterlagen nicht erhalten hat, hat diese bis **Dienstag, 24. November 2020** bei der Gemeindekanzlei zu verlangen.

- 5.2 Die Wahlzettel und ein Informationsblatt mit den bis **Montag, 5. Oktober 2020**, gemeldeten Namen der Kandidaten und Kandidatinnen wurden von der Landeskanzlei gedruckt und den Gemeinden zur Verteilung an die Stimmberechtigten zugestellt.

6 Stimmabgabe

- 6.1 Die Stimmabgabe an der Urne hat durch die Stimmberechtigten persönlich zu erfolgen. Der Stimmrechtsausweis ist dem Wahlbüro abzugeben, die Wahlzettel sind vom Wahlbüro kennzeichnen zu lassen und in die Urne zu werfen.
- 6.2 Die briefliche Stimmabgabe ist bis 17 Uhr des Vortags zum Wahltag (Eintreffen auf der Gemeindekanzlei) möglich. Die ausgefüllten Wahlzettel sind in einem separaten Umschlag zu verschliessen, und dieser Umschlag ist in das Stimmrechtscouvert zu legen. Zur Gültigkeit muss der Stimmrechtsausweis mit der eigenhändigen Unterschrift des bzw. der Stimmberechtigten versehen sein.
- 6.3 Das Stimmrechtscouvert kann verschlossen direkt oder in einem an die Gemeindekanzlei zuhanden des Wahlbüros adressierten Briefumschlag in der Gemeindekanzlei abgegeben oder in deren Briefkasten gelegt oder mit der Post frankiert an diese geschickt werden.

7 Protokoll

- 7.1 Über die Urnenwahl ist vom Wahlbüro ein Protokoll im Doppel anzufertigen. Die Formulare werden den Gemeinden von der Landeskanzlei zugestellt. Die Wahlbüros sind verpflichtet, in den Protokollen auf unstatthafte Vorkommnisse aufmerksam zu machen.
- 7.2 Das Protokoll ist nach Abschluss der Auszählung (Wahlsonntag) der Landeskanzlei (Haupteingang Regierungsgebäude, Schalter) bis **Mittwoch, 2. Dezember 2020, 12.00 Uhr**, abzugeben oder mittels Post zuzusenden.

8 Ergebnis

- 8.1 Das Wahlbüro hat das Wahlergebnis sofort nach der Ermittlung der Landeskanzlei gemäss dem zugestellten Formular (Protokoll) telefonisch zu melden.
- 8.2 Das Wahlbüro hat das Wahlergebnis unter Hinweis auf die Beschwerdefrist von 3 Tagen an einem geeigneten Ort öffentlich anzuschlagen.

9 Beschwerden

- 9.1 Allfällige Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen bzw. Wahlen sind innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrunds, spätestens jedoch am 3. Tag nach der

Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt dem Regierungsrat eingeschrieben einzureichen.

- 9.2 Die Beschwerde muss einen klaren Antrag enthalten sowie eine Begründung. In der Beschwerdebegründung ist u.a. glaubhaft zu machen, dass die geltend gemachten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang dazu geeignet waren, das Ergebnis wesentlich zu beeinflussen.

Landeskanzlei